

# **Gesetz**

für die

## **Wildruhezone**

in der

## **Gemeinde Jenins**

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Zweck.....	3
Art. 2 Perimeter.....	3
Art. 3 Gültigkeit / Dauer.....	3
Art. 4 Wintersport.....	3
Art. 5 Ausnahmen.....	3
Art. 6 Ahndung.....	3
Art. 7 Kontrollen.....	4
Art. 8 Bussen.....	4
Beilage Kartenausschnitt .....	5

Rechtliche Grundlagen: Kantonales Waldgesetz Art. 19; Kantonales Jagdgesetz Art. 27 und Art. 47.

## **Art. 1 Zweck**

Die Wildruhezonen bezwecken den Schutz von Flora und Fauna von übermässigem Gemeingebrauch. Insbesondere soll das Wild in den Einstandsgebieten nicht beunruhigt werden, damit auch indirekte Schäden an der Vegetation wie beispielsweise Verbiss- und Schälsschäden vermieden werden können.

## **Art. 2 Perimeter**

Die Wildruhezonen umfassen die in der Beilage „Kartenausschnitt 1:25'000“ bezeichneten Gebiete auf Territorium der Gemeinde Jenins (Siechestude).

Die bezeichneten Wildruhezonen wurden im Waldentwicklungsplan Herrschaft – Prättigau berücksichtigt und sind mit Regierungsbeschluss vom 31.10.2006; Prot. Nr. 1200, als behördenverbindlich erklärt worden.

## **Art. 3 Gültigkeit / Dauer**

Das Gebiet darf in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März nur auf Wegen betreten werden, welche in der Landeskarte 1:25'000 eingezeichnet oder im Gelände als Wanderwege markiert sind. Ein Verlassen dieser Wege ist untersagt. Insbesondere ist das Suchen von Abwurfstangen von Rotwild während dieser Zeit in den ausgeschiedenen Wildruhezonen verboten.

## **Art. 4 Wintersport**

Für Aufstieg und Abfahrt mit Skiern und dergleichen und/oder Schneeschuhen innerhalb der Wildruhezonen gilt Art. 3 dieses Gesetzes.

## **Art. 5 Ausnahmen**

Die Land- und Forstwirtschaft wird in den Wildruhezonen nicht eingeschränkt. Alle diesbezüglichen Aktivitäten sind gestattet.

Für sämtliche Amtspersonen in Ausübung ihrer Funktion (Förster, Wildhut, Polizei etc.) sowie für Jäger in Ausübung der Passjagd gilt das Wegegebot nicht.

## **Art. 6 Ahndung**

Jede Übertretung dieses Gesetzes wird gestützt auf Art. 27 (Schutz vor Störung) in Verbindung mit Art. 47 (Übertretungen kantonalen Recht) des kantonalen Jagdgesetzes geahndet.

## Art. 7 Kontrollen

Personen, welche sich während der Zeitspanne vom 1. Januar bis 31. März in den bezeichneten Perimetern ausserhalb der zulässigen Wege befinden, sind auf Aufforderung hin verpflichtet, gegenüber Amtspersonen (Förster, Wildhut, Polizist etc.), die sich als solche ausweisen, ihre Personalien zwecks Verzeigung bekannt zu geben.

## Art. 8 Bussen

Jede Übertretung dieses Gesetzes wird mit Busse von Fr. 200.00 im Wiederholungsfall mit Fr. 500.00 geahndet.

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 30.11.2010 und per 01.01.2011 in Kraft gesetzt.



Mathis Störi, Gemeindepräsident

### Gemeinde Jenins



Rita Bucher, Gemeindeschreiberin

Beilage: Kartenausschnitt "Wildruhezonen Siechestude"

